

Dateiname qm-00736	Whistleblowing- Richtlinie	Version: 1 Gültig ab: [Genehmigungsdatum]	STARMANN
-----------------------	---------------------------------------	---	-----------------

1. Begriffe und Abkürzungen

HschG	HinweisgeberInnenschutzgesetz
Whistleblower	HinweisgeberIn
WBRL / Whistleblowing-RL	Hinweisgeberrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1937)
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

2. Hintergrund und Ziele der Richtlinie

Das HinweisgeberInnenschutzgesetz soll dazu beitragen, dass Missstände in Unternehmen schneller ans Licht kommen. Es soll sicherstellen, dass MitarbeiterInnen, die ihre Bedenken äußern, geschützt sind und trägt so zur Aufrechterhaltung von Integrität und Transparenz im Unternehmen bei. Die rechtskonforme Umsetzung des Gesetzes schafft Rechtssicherheit für Unternehmen und kann dazu beitragen, eine positive Außenwirkung zu unterstreichen. Ebenso sollen durch eine schnellere Aufdeckung von Missständen mögliche (Vermögens-)Schäden und sonstige Friktionen im Betriebsablauf frühzeitig erkannt und vermieden werden. Die Erarbeitung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen soll zu einer Optimierung der bestehenden Prozesse führen.

Ziel der vorliegenden Richtlinie ist die rechtskonforme Umsetzung des HinweisgeberInnenschutzgesetzes sowie die Umsetzung der EU Whistleblowing Richtlinie. Es wurden benötigte Kommunikationswege eingerichtet und damit die Möglichkeit für interne und externe HinweisgeberInnen geschaffen, etwaige Verstöße oder sonstige relevante Informationen, ohne für sie nachteilige Folgen, zu melden bzw. zu übermitteln.

Des Weiteren soll durch den etablierten Ablauf sichergestellt werden, dass während der Evaluationsphase sowie durch nicht haltbare Anschuldigungen nachteilige Folgen für Verdächtige/Betroffene vermieden werden. Ebenso sind die Umsetzung etwaiger Maßnahmen nach erfolgter Evaluation der Hinweise, sowie die durchgehende Dokumentation und Rückmeldung an die/den HinweisgeberInnen Ziele dieser Richtlinie.

3. Wen betrifft diese Richtlinie

Diese Richtlinie gilt für alle bei der Starmann Group (inkl. aller Töchterunternehmen) beschäftigten Personen. Ihr Anwendungsbereich erstreckt sich auch auf Dritte wie GeschäftspartnerInnen der Starmann Group. Insbesondere seien folgende Personengruppen genannt (derzeitige und auch ehemalige):

- ArbeitnehmerInnen
- Freiwillige und bezahlte oder unbezahlte PraktikantInnen
- Selbstständige
- AnteilseignerInnen und Personen, die dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens angehören, einschließlich der nicht geschäftsführenden Mitglieder
- Personen, die unter der Aufsicht und Leitung von AuftragnehmerInnen, UnterauftragnehmerInnen und LieferantInnen arbeiten
- MittlerInnen

Dateiname qm-00736	Whistleblowing- Richtlinie	Version: 1 Gültig ab: [Genehmigungsdatum]	STARMANN
-----------------------	---------------------------------------	---	-----------------

- Dritte, die mit den Hinweisgebern in Verbindung stehen und in einem beruflichen Kontext Repressalien erleiden könnten wie z.B. KollegInnen oder Verwandte der/des Hinweisgebenden
- juristische Personen, die im Eigentum der/des Hinweisgebenden stehen oder für die die/der Hinweisgebende arbeitet oder mit denen sie/er in einem beruflichen Kontext anderweitig in Verbindung steht.

4. Was kann gemeldet werden?

Der HinweisgeberInnenschutz umfasst die Meldung von Verstößen in folgenden Bereichen:

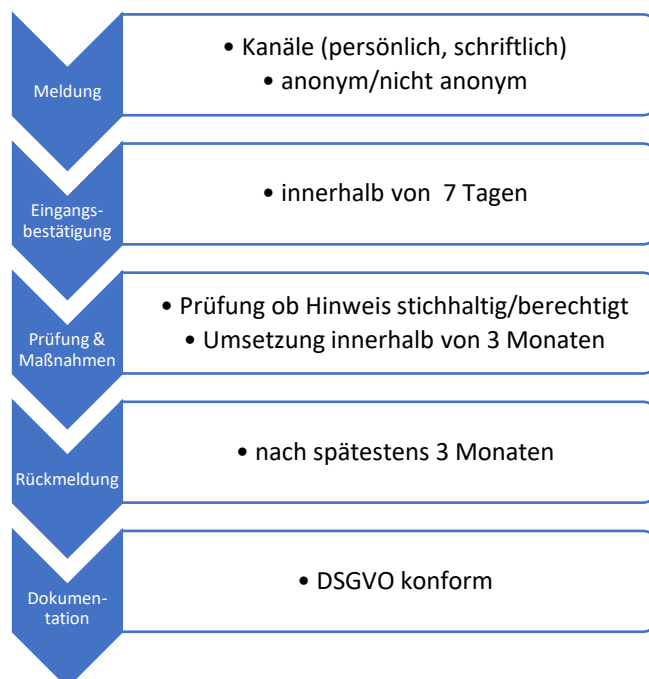
- Öffentliches Auftragswesen,
- Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- Produktsicherheit und -konformität,
- Verkehrssicherheit,
- Umweltschutz,
- Strahlenschutz und nukleare Sicherheit,
- Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz,
- öffentliche Gesundheit,
- Verbraucherschutz,
- Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen,
- Verhinderung und Ahndung von Straftaten nach den §§ 302 bis 309 des Strafgesetzbuches (StGB),
- Rechtsverletzungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union im Sinne von Art. 325 AEUV
- Verletzungen von Binnenmarktvorschriften im Sinne von Art. 26 Abs. 2 AEUV
- Verletzungen von Unionsvorschriften über Wettbewerb und staatliche Beihilfen
- Verletzungen von Binnenmarktvorschriften in Bezug auf Handlungen, die die Körperschaftsteuervorschriften verletzen

5. Beauftragte und Unterstützer

Rolle	Position / Gruppe	Verantwortung
Beauftragte	Henrik Beck	Vertrauensperson
	Josef Springer	Vertrauensperson; Datenschutzbeauftragter
UnterstützerInnen	Ggf. Betriebsarzt	
	Ggf. externe ExpertInnen	

Dateiname qm-00736	Whistleblowing- Richtlinie	Version: 1 Gültig ab: [Genehmigungsdatum]	STARMANN
-----------------------	---------------------------------------	---	-----------------

6. Ablauf



6.1 Organisatorische Voraussetzungen

- 6.1.1 Die vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich des Austauschs oder der Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 (**DSGVO**). Personenbezogene Daten, die für die Bearbeitung einer spezifischen Meldung offensichtlich nicht relevant sind, werden nicht erhoben bzw. unverzüglich wieder gelöscht, falls sie unbeabsichtigt erhoben wurden.
- 6.1.2 Die Benennung einer unparteiischen Person oder Abteilung, die für die Folgemaßnahmen zu den Meldungen zuständig ist, wobei es sich um dieselbe Person oder Abteilung handeln kann, die die Meldungen entgegennimmt und die mit der/dem Hinweisgebenden in Kontakt bleibt, diese/n erforderlichenfalls um weitere Informationen ersucht und ihr/ihm Rückmeldung gibt.
Vertrauensperson in diesem Sinne ist Herr Henrik Beck (Werk 2 - Laudonstraße 18, 9020 Klagenfurt) und in Vertretung Herr Josef Springer (Werk 1 - Josef-Sablatnig-Straße 310, 9020 Klagenfurt)
- 6.1.3 Die Erteilung klarer und leicht zugänglicher Informationen über den vorliegenden Prozess der Hinweisgebung.
Die Informationen sind im firmeninternen Sharepoint gespeichert. Zudem wird die Richtlinie auf der Homepage unter www.starmann.at/whistleblowing veröffentlicht.

6.2 Meldung

- 6.2.1 Etablierung von Meldekanälen, die so sicher konzipiert, eingerichtet und betrieben werden, dass die Vertraulichkeit der Identität der/des Hinweisgebenden und Dritter, die in der Meldung erwähnt werden, gewahrt bleibt und nicht befugten MitarbeiterInnen der Zugriff darauf verwehrt wird.
- 6.2.2 Die Meldekanäle müssen die Meldung in schriftlicher oder mündlicher bzw. in beiden Formen ermöglichen. Mündliche Meldungen müssen per Telefon oder mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung sowie — auf Ersuchen der/des Hinweisgebenden —

Dateiname qm-00736	Whistleblowing- Richtlinie	Version: 1 Gültig ab: [Genehmigungsdatum]	STARMANN
-----------------------	---------------------------------------	---	-----------------

im Wege einer persönlichen physischen Zusammenkunft innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens möglich sein.

- 6.2.3 Es ist sicherzustellen, dass die Identität der/des Hinweisgebenden ohne deren/dessen ausdrückliche Zustimmung keinen anderen Personen als gegenüber den befugten MitarbeiterInnen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zu Meldungen zuständig sind, offengelegt wird. Dies gilt auch für alle anderen Informationen, aus denen die Identität der/des Hinweisgebenden direkt oder indirekt abgeleitet werden kann.

6.3 Meldekanäle in diesem Sinne sind:

- 6.3.1 Für schriftliche Meldungen (intern und extern) via E-Mail die Adresse whistleblowing@starmann.at
- 6.3.2 Für sonstige schriftliche Meldungen (intern) über die firmeninternen Scanner -> Scan an Mailempfänger „Whistleblowing“ (whistleblowing@starmann.at)
- 6.3.3 Für persönliche Meldungen im Rahmen einer physischen Zusammenkunft ist die Vertrauensperson Herr Henrik Beck (Werk 2- Laudonstraße 18, 9020 Klagenfurt) und in Vertretung Herr Josef Springer (Werk 1- Josef-Sablatnig-Straße 310, 9020 Klagenfurt)

6.4 Eingangsbestätigung

- 6.4.1 Innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Eingang der Meldung ergeht eine an den/die HinweisgeberIn zu richtende Bestätigung dieses Eingangs.
- 6.4.2 Im Falle von anonymen Meldungen erfolgt die Bestätigung über den Eingang der Meldung auf den von dem/der HinweisgeberIn auf der Meldung festgelegten Kommunikationswegen. Wurden keine Kontaktdaten/Kommunikationswege auf der Meldung vermerkt, erfolgt keine Bestätigung des Eingangs der Meldung.

6.5 Prüfung & Maßnahmen

- 6.5.1 Eine Prüfung auf Redlichkeit der Hinweisgebenden Person bzw. der Stichhaltigkeit/Begründetheit der Meldung ist, ggf. in Abstimmung mit externen Personen (z.B. GutachterInnen, MediatorInnen, etc.), vorzunehmen. Des Weiteren sind die Auswirkungen des gemeldeten Tatbestands zu evaluieren, die Risiken abzuschätzen und auf Basis dessen der weitere Fortgang des Prozesses festzulegen.
- 6.5.2 Ordnungsgemäße Folgemaßnahmen der benannten Person oder Abteilung sind einzelfallbezogen, ggf. in Abstimmung mit externen Personen (z.B. GutachterInnen, MediatorInnen, etc.), zu erarbeiten und innerhalb der in Ziffer 5.1. genannten Frist umzusetzen bzw. anzustoßen.
- 6.5.3 Ordnungsgemäße Folgemaßnahmen in Bezug auf anonyme Meldungen sind ebenfalls einzelfallbezogen, ggf. in Abstimmung mit externen Personen (z.B. GutachterInnen, MediatorInnen, etc.), zu erarbeiten und innerhalb der in Ziffer 5.1. genannten Frist umzusetzen bzw. anzustoßen. Die Kommunikation mit dem/der HinweisgeberIn erfolgt auf den in der Meldung festgelegten Kommunikationswegen.

6.6 Rückmeldung

- 6.6.1 Es ist ein angemessener zeitlicher Rahmen für die Rückmeldung an den/die HinweisgeberIn, und zwar von maximal drei Monaten ab der Bestätigung des Eingangs der Meldung bzw. — wenn der Eingang dem/der HinweisgeberIn nicht bestätigt wurde

Dateiname qm-00736	Whistleblowing- Richtlinie	Version: 1 Gültig ab: [Genehmigungsdatum]	STARMANN
-----------------------	---------------------------------------	---	-----------------

— drei Monate nach Ablauf der Frist von sieben Tagen nach Eingang der Meldung einzuhalten.

- 6.6.2 Die Rückmeldung hat den Stand der Hinweisprüfung sowie der ggf. vorgenommenen Maßnahmenumsetzung zu beinhalten.
- 6.6.3 Im Falle von anonymen Meldungen erfolgt die Rückmeldung auf den in der Meldung festgelegten Kommunikationswegen.

6.7 Dokumentation

- 6.7.1 Alle eingehenden Meldungen werden im Einklang mit den Vertraulichkeitspflichten gemäß den Ziffern 1.1. und 2.3. dokumentiert. Die Meldungen werden nicht länger aufbewahrt, als dies erforderlich und verhältnismäßig ist, um die Bundesgesetzlich auferlegten Anforderungen oder andere Anforderungen nach Unionsrecht oder nationalem Recht zu erfüllen.
- 6.7.2 Bittet ein/e HinweisgeberIn um eine persönliche Zusammenkunft mit der/dem für die Bearbeitung der Meldungen verantwortlichen MitarbeiterIn um einen Verstoß zu melden, so erfolgt die Dokumentation, vorbehaltlich der Zustimmung der/des Hinweisgebenden dadurch, dass eine vollständige und genaue Aufzeichnung über die Zusammenkunft in dauerhafter und abrufbarer Form aufbewahrt wird. Diese Dokumentation kann auf eine der folgenden Weisen erfolgen:
 - 6.7.3 durch Erstellung einer Tonaufzeichnung des Gesprächs in dauerhafter und abrufbarer Form, oder
 - 6.7.4 durch ein von der/dem für die Bearbeitung der Meldung verantwortlichen MitarbeiterIn erstelltes Protokoll der Zusammenkunft. Dem/Der HinweisgeberIn ist Gelegenheit zu geben das Protokoll zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und durch seine/ihre Unterschrift zu bestätigen.

